

Leitsätze zum Beschluss des Rechtsausschusses vom 30.07.2018

S 14/18

- 1. Vereinigungen von Studierenden sind taugliche Antragssteller, sofern sie die Verletzung eines ihnen selbst zustehenden Rechts rügen.**
- 2. Adressaten belastender Maßnahmen ist vor dem Erlass dieser Maßnahmen grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.**
- 3. Die bloße Behauptung, ein Verhalten könne sich nur in einer bestimmten Art abgespielt haben, genügt nicht den Erfordernissen ausreichender Beweisführung.**

SCHIEDSSPRUCH

In der Schlichtungssache

S 14/18

“Sanktionierung geltend gemachter Wahlkampfgelverstöße”

30.07.2018

auf Antrag

der Hochschulgruppe D. S., vertreten durch K.,

- Antragstellerin -

gegen

den Wahlausschuss, vertreten durch den Wahlleiter,

- Antragsgegner -

hat der Rechtsausschuss nach Beratungen in den Sitzungen vom 12.07.2018 und 30.07.2018 unter Mitwirkung von

Johannes Schröder, Vorsitzender,

Melina Braselmann,

Marlon Konstantin,

Benno Jenny, beisitzende Mitglieder,

am 30.07.2018 in Düsseldorf beschlossen:

- I. Die vom Wahlausschuss in der Sitzung vom 04.07.2018 gegen D. S. verhängten Sanktionen sind rechtswidrig und daher aufzuheben.**
- II. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten gegen Eigentum Dritter obliegt nicht dem Wahlausschuss.**

Gründe

I.

1.

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der gegen die Antragsstellerin in der Sitzung des Wahlausschusses am 04.07.2018 durch den Antragsgegner verhängten Sanktionen in Form einer Reduzierung der Wahlkampfkostenrückerstattung in Höhe von insgesamt 35€. Grund hierfür war, dass Sticker, die dem linken Spektrum zuzuordnen sind, auf einem Laternenmast nahe der Zentralmensa gefunden wurden.

2.

Der Wahlleiter führte hierzu aus, dass die Sticker vor dem Wahlkampf noch nicht auf dem Laternenmast waren und es sich bei diesen um Wahlkampfmaterial von D. S. handle. Einer der Sticker habe auch bei Entfernen noch Klebereste hinterlassen. Ausweislich der Wahlkampfregeln hätte die Antragsstellerin nachweisen müssen, dass sie nicht für das Stickern verantwortlich gewesen ist, was ihr nicht gelungen sei.

Diese Äußerungen wurden auf der Sitzung des Wahlausschusses getätigt, bei der der Vorsitzende des Rechtsausschusses anwesend war. Weitere Ausführungen gab der Antragsgegner nicht ab.

3.

Die Antragsstellerin wandte dagegen ein, dass die Aussage des Wahlleiters, die Sticker seien vor dem Wahlkampf noch nicht vorhanden gewesen, durch nichts zu belegen sei. Ferner wurde kritisiert, dass „Zeuge und Richter“ nicht dieselbe Person sein dürften. Sodann wird angeführt, dass die rechtswidrige Tat eines anderen mittels Wahlkampfmaterial der Antragsstellerin die Verantwortlichkeit der Antragsstellerin ausschließe. Auch sei der Wahlausschuss für die Ahndung von Sachbeschädigungen nicht zuständig.

Schließlich wird vorgebracht, dass die Sticker auch nicht eindeutig der Antragsstellerin zuzuordnen seien, da sie auch von anderen linken Jugendverbänden verwendet würden.

Die Antragsstellerin beantragt, die gegen sie auf der Sitzung des Antragsgegners am 04.07.2018 verhängten Sanktionen aufzuheben.

II.

Der Antrag ist zulässig.

1.

Der Rechtsausschuss ist zuständig. Er entscheidet grundsätzlich über alle Streitigkeiten in Bezug auf das Verhalten von Organen der verfassten Studierendenschaft, § 26 Abs. 1 S. 1 SHHU (vgl. auch Beschlüsse des Rechtsausschusses S 6/18 v. 19.04.2018, S. 8; S 10/18 v. 25.04.2018, S. 5; S 2/18 v. 15.06.2018, S. 5).

2.

Die Hochschulgruppe D. S. ist antragsberechtigt. Sie ist ein Zusammenschluss von Studierenden im Sinne der Satzung und als solcher im im Schlichtungsverfahren taugliche Antragsstellerin (vgl. Beschluss des Rechtsausschusses B 2/17 v. 06.02.2018, S. 3).

3.

Aus dem entsprechenden Haushaltsposten des Studierendenparlaments ergibt sich für die an der Wahl zum Studierendenparlament teilnehmenden Listen ein Anspruch auf einen gleich großen Anteil. Bei sechs teilnehmenden Listen entspricht dies einer Summe von bis zu 250€. Dieser Anspruch steht den Listen als Zusammenschluss, nicht den einzelnen Mitgliedern der Liste zu. Somit begründet der Haushaltsposten für an der Wahl teilnehmende Listen ein subjektives Recht. In diesem ist die Antragsstellerin auch möglicherweise verletzt. Demnach ist sie antragsbefugt.

4.

Der Wahlausschuss ist durch das Studierendenparlament - ein Organ der Studierendenschaft nach § 4 I SHHU – gewählt. Damit ist auch er Teil des Organs und tauglicher Antragsgegner.

5.

Die Form ist gewahrt, die Einreichung erfolgte ordnungsgemäß, § 28 Abs. 2 S. 1 Var. 1 SHHU.

III.

Der Antrag ist begründet, die Sanktionen waren rechtswidrig.

1.

Die Kürzung einer garantierten Rückerstattung stellt eine belastende Maßnahme dar und bedarf als solche einer Ermächtigungsgrundlage, Art. 20 Abs. 3 GG.

a)

Hinsichtlich des Stickerns in einer wahlkampffreien Zone findet sich eine solche in dem „Merkblatt Wahlkampfregeln“, genauer in Abs. 3 i.V.m. Abs. 5, 6 welches vom Studierendenparlament beschlossen wurde. Die Bezeichnung tut dem keinen Abbruch, auch wenn sie mehr auf eine bloße Information denn auf einen Beschluss mit Rechtswirkung hindeutet.

b)

Hinsichtlich des Beklebens von Laternenmasten ist keine Ermächtigungsgrundlage ersichtlich. Nach den Ausführungen der Parteien wurde das Bekleben von Universitätseigentum sanktioniert. Unabhängig davon, ob dies eine Sanktionierung ermöglichen würde, handelt es sich bei den Laternenmasten um Eigentum der Stadt Düsseldorf bzw. der Stadtwerke Düsseldorf. Die

Sanktionierung des Beklebens solcher universitätsfremden Einrichtungen steht in keinem Zusammenhang zur Wahl und lässt sich daher nicht auf die Verletzung von Wahlkampfregeln stützen.

2.

Die Sanktionen wurden formell rechtswidrig verhängt.

Als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG ist dem Adressaten einer belastenden Maßnahme vor der Verhängung zwingend Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Eine kurze Nachfrage während der Sitzung ohne vorherige Ankündigung einer möglichen Sanktion genügt diesen Anforderungen nicht. Vielmehr muss der Adressat die Möglichkeit haben, sich auf die Stellungnahme vorzubereiten, also so früh wie möglich über die Notwendigkeit einer solchen in Kenntnis gesetzt werden.

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Antragsgegner die Antragsstellerin unmittelbar nach der Entscheidung, dieses Verhalten als möglichen Verstoß gegen die Wahlkampfregeln einzustufen, hätte benachrichtigen müssen. Ferner hätte auch die Einladung zur der betreffenden Sitzung einen Hinweis auf die möglichen Sanktionen enthalten müssen. Beides war nicht der Fall.

3.

Die Sanktionen waren darüber hinaus auch materiell rechtswidrig.

Hinsichtlich der Bestrafung von Wahlkampf innerhalb von wahlkampffreien Bereichen (Merkblatt Wahlkampfregeln, Abs. 5, 6) liegen die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage nicht vor:

Der in Abs. 6 genannte Katalog der wahlkampffreien Bereiche ist nach seinem Umfang und seiner Bestimmtheit abschließend. Laternenmasten sind hier jedoch nicht aufgeführt. Auch eine Subsumtion unter „Einrichtungen des Studierendenwerks“ ist nicht möglich, da die Laternenmasten nicht im Eigentum des Studierendenwerkes stehen. Schließlich handelt es sich bei den Laternenmasten auch nicht um einen physischen Ort außerhalb des Universitätsgeländes.

Darüber hinaus konnte der Antragsgegner nicht hinreichend belegen, dass die Sticker von der Antragsstellerin angebracht wurden bzw. dass es sich überhaupt um Wahlkampfmaterialien derselben handelt. Auch genügt die bloße Behauptung des Wahlleiters, der grundsätzlich ein tauglicher Zeuge ist, die Sticker seien vor dem Wahlkampf noch nicht vorhanden gewesen, nicht als Beweis.

Schröder

Jenny

Konstantin